



Rechtsgrundlagen
 In der zur Zeit gültigen Fassung:
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Planzeichenverordnung (PlanzV)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
 - Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

Hinweise
Thema Denkmalschutz
 Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde (Scherben, Steingeräte, Skelettreste o. ä.) auftreten, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 Bei der Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18.04.2017 zu beachten.

Verfahrensvermerke
 Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Hessischen Bauordnung (HBO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 Öffentlich bekannt gemacht am
 Die frühzeitige Unterrichtung wurde vom bis durchgeführt.

2. Aufstellungsbeschluss
 durch die Stadtverordnetenversammlung am
 Öffentlich bekannt gemacht am

3. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Außerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

4. Offenlegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB
 Öffentlich bekannt gemacht am

5. Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10/12 BauGB als Satzung beschlossen.
 Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
 Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

7. Inkraftsetzung
 Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (3) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Mit der Bekanntmachung ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wirksam geworden.

..... (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
 Der Bürgermeister

Stadt Volkmarsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ENTWURF
 Errichtung von Wohnmobilstellplätzen
 in Volkmarsen "Am Scharfen Stein"

Planungsbüro Bielefeld
 Steinweg 6b
 34471 Volkmarsen
 Tel: 05693-6028, Fax -6713,
 bernhard-bielefeld@t-online.de

- Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Maßstab: 1:500
 Bearbeitet: B. Bielefeld
 Datum: 10.02.2018